

## **Referentenentwurf eIDAS Durchführungsgesetz II - Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden gemäß § 47 GGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf. Nachfolgend erhalten Sie dazu unsere Kommentierung:

Der Entwurf für ein eIDAS Durchführungsgesetz II enthält viele richtige und wichtige Aspekte. Allerdings sollte dieses Gesetz nach Ansicht des VSDI e. V. erst abschließend beraten werden, wenn die Europäische Kommission die relevanten Durchführungsrechtsakte vorgelegt hat. Auch sollten die Auswirkungen der nationalen Umsetzung der NIS2 Richtlinie berücksichtigt werden, hieraus ergeben sich eine Vielzahl von zusätzlichen Pflichten für Vertrauensdiensteanbieter unter dem Aufsichtsregime des BSI, welche mit dieser Regulierung in Einklang stehen sollten.

Im Einzelnen:

1.

Positiv zu bewerten ist die Ausweitung der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur auf die Webseitenzertifikate. So wird die mit zusätzlichen Aufwänden verbundene Aufteilung der Aufsicht über qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter beendet.

2.

Ebenso positiv ist anzumerken, dass der Dauerhafte Verzeichnisdienst abgeschafft wird, eine „ewige“ Aufbewahrung der relevanten Dokumente ist nicht realistisch. Es sollte aber geprüft werden, ob hier qualifizierte Archivierungsdienste zum Einsatz kommen können.

3.

Zudem muss die nationale Implementierung und Umsetzung von eIDAS 2.0 beides - Vertrauensdienste und die neue EUDI-Wallet – im Blick haben. Mit der novellierten eIDAS Verordnung werden die Kapitel II und III eng miteinander verknüpft, beispielsweise durch die kostenlose Bürgersignatur der EUDI Wallet. Daher sollte die eIDAS national einheitlich und auf Basis internationaler Normen, wie der EN 319401, umgesetzt werden